

Merkblatt für einen Antrag zur Anerkennung früherer Studienleistungen

Damit alle eingereichten Anträge gezielt bearbeitet werden können, bittet die Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen die Hochschulen des Fachbereichs Soziale Arbeit der HES-SO, vollständige Dossiers einzureichen. Alle Bewerber/innen müssen das folgende Verfahren einhalten und die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

VERFAHREN

Die Anträge zur Anerkennung früherer Studienleistungen müssen vor Beginn der Ausbildung bearbeitet werden und betreffen nur Inhaber/innen eines Abschlusses einer schweizerischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder eines Diploms einer Höheren Fachschule (Gemeindeanimation, Kindererziehung, Sozialpädagogik und Sozialpädagogische Werkstattleitung) oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms. Ebenfalls einen Antrag stellen können Bewerber/innen, welche ihre Ausbildung an einer schweizerischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule nicht abgeschlossen haben, aber innerhalb von 2 Jahren mindestens 60 ECTS-Credits erworben haben. ECTS-Credits, die im Rahmen von Nachdiplomabildungen auf Hochschulniveau – z. B. CAS (15 ECTS-Credits), DAS (30 ECTS-Credits) oder MAS (60 ECTS-Credits) – erworben wurden, können zusätzlich zu den während der Hochschulausbildung erworbenen ECTS-Credits angerechnet werden.

Damit ein Antrag bearbeitet werden kann, müssen die Bewerber/innen ein Bewerbungsdossier für eine Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit in Freiburg, Genf, Lausanne oder Siders eingereicht haben. Informationsanfragen vor Einreichung des Bewerbungsdossiers werden nicht detailliert bearbeitet. Die Antwort ist nur eine Einschätzung der möglichen ECTS-Credits, die anerkannt werden könnten, dies hat keinen Einfluss auf den späteren Entscheid.

Auf dem Anmeldeformular kreuzen die Bewerber/innen das entsprechende Kästchen an, unabhängig davon, ob sie die gesamte oder nur einen Teil einer Ausbildung (mindestens 60 ECTS-Credits) absolviert haben.

Es ist Aufgabe der Bewerber/innen, der Hochschule, bei der sie das Bewerbungsdossier eingereicht haben, alle für die Bearbeitung ihres Antrags notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen (siehe weiter unten). Sofern möglich werden diese Unterlagen zusammen mit dem Bewerbungsdossier eingereicht.

Die Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen prüft den Antrag und übermittelt ihre Stellungnahme an die betroffene Hochschule zur Entscheidung weiter. Diese informiert die Bewerber/innen über ihre Entscheidung, die Anzahl der anerkannten ECTS-Credits sowie die Anzahl Credits, die für die Erlangung des Bachelors in Sozialer Arbeit noch erworben werden müssen. Vor Beginn der Ausbildung wird ein individuelles Studienprogramm erstellt, in dem auch die maximale Studiendauer in Abhängigkeit der anerkannten ECTS-Credits festgehalten wird.

Wenn die Bewerber/innen parallel dazu ein VAE-Verfahren beantragen (Validation des acquis de l'expérience = Validierung von Bildungsleistungen/Berufserfahrung), werden die von der Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen genehmigten ECTS-Credits berücksichtigt, d. h. es können nur zusätzliche ECTS-Credits verliehen werden und das im Vereinbarungsprotokoll CUSO-HES-SO sowie im Reglement über die Validierung von Bildungsleistungen für Bachelorstudiengänge an der HES-SO vorgesehene **Maximum von 120 ECTS-Credits darf nicht überschritten werden**.

Bewerber/innen, welche **keine abgeschlossene** Ausbildung in Sozialer Arbeit (HF-SA) vorweisen können, müssen das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchlaufen, da diese Dossiers nicht von der Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen bearbeitet werden.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Motivations schreiben, welches unter anderem den Bezug zur Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit aufzeigt;

- Lebenslauf;
- Kopie des oder der betroffenen Diplome;
- Kopie der im Rahmen dieser Ausbildung/en erworbenen Noten und gegebenenfalls ECTS-Credits;
- Studieninhalte der betroffenen Ausbildung/en;
- gegebenenfalls Titel der Abschlussarbeit;
- gegebenenfalls Kopie der Nachdiplomzertifikate (CAS, DAS, MAS);
- gegebenenfalls Kopie der Arbeitsbestätigungen für den Bereich Soziale Arbeit (soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit) mit Angabe des Beschäftigungsgrades (ausgenommen die für die Zulassung zum Studiengang Soziale Arbeit verlangte Berufserfahrung);
- gegebenenfalls die von der zuständigen Universität ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bachelor/Master) für Schweizer Lizenziate.

Für Unterlagen, die nicht in einer der Landessprachen oder in Englisch verfasst sind, muss eine Übersetzung eingereicht werden. Kopien von ausländischen Diplomen müssen beglaubigt werden. Im Zweifelsfall kann die Kommission die Überprüfung von ausländischen Diplomen auf ihre Echtheit verlangen.

Kontaktpersonen:

Haute Ecole de Travail Social Genève:

Frau Karine RIME, 28 Rue Prévost-Martin, 1205 GENEVE
022 / 558 59 57 ou karine.rime@hesge.ch

Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg:

Frau Dunya ACKLIN, 16a Route des Arsenaux, 1700 FREIBURG
026/ 429 62 40 oder dunya.acklin@hefr.ch

Hochschule für Soziale Arbeit Wallis:

Frau Mélanie PETER, 2 Route de la Plaine, 3960 SIDERS
058 / 606 89 47 oder melanie.peter@hevs.ch

Haute Ecole de Travail Social et de la Santé Lausanne:

Frau Isabelle CSUPOR, 14 Chemin des Abeilles, 1010 LAUSANNE
021 / 651 62 39 ou isabelle.csupor@hetsl.ch

Referenzdokumente:

- *Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 23.11.2021*
- *Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 02.06.2020*
- *Vereinbarungsprotokoll zwischen der CUSO (Conférence universitaire de Suisse occidentale) und der HES-SO über die gegenseitige Anerkennung von Studiengängen und Abschlüssen und über die Rahmenvorschriften für den Zugang von Studierenden und Diplomierten von einer Hochschule zur anderen vom 17. April 2007,*
- *Reglement über die Validierung von Bildungsleistungen vom 27.04.2021*
- *Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO betreffend die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Rahmen des Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 10.11.2021*

DC/MP/11.07.23